

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/28708 –**

### **Waffen im Umfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der behördlich bekannten Neonazis mit Waffenerlaubnis deutlich angestiegen. Ende 2020 waren ca. 1 200 Neonazis registriert, die legal Waffen besaßen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26204). Doch auch im Rahmen von Durchsuchungen werden von den Ermittlungsbehörden immer wieder legale sowie illegale Waffen und Munition aufgegriffen (vgl.: „Waffenfunde bei Rechtsextremen“ in <https://www.belltower.news/uebersicht-waffenfunde-bei-rechtsextremen-86787/>). Beispielhaft sei hier die „Gruppe S.“ aufgeführt, bei der eine Vielzahl an erlaubnispflichtigen Waffen gefunden wurde (vgl. „Terrorgruppe ‚Gruppe S.‘ wollte sich mit Waffen eindecken“ in <https://www.zeit.de/news/2021-04/06/terrorgruppe-gruppe-s-wollte-sich-mit-waffen-eindecken>). Auch der Täter von Hanau besaß Waffen – diese sogar legal. Die Initiative 19. Februar Hanau stellt die nach Ansicht der Fragesteller berechnete Frage, weshalb der Täter über Jahre hinweg trotz laufender Ermittlungs- und Strafverfahren sowie auffälligen Verhaltens legal Waffen besitzen durfte und die Erlaubnis für diese sogar verlängert wurde (vgl.: Anklageschrift Initiative 19. Februar Hanau – Wir klagen an: Ein Jahr nach dem rassistischen Terroranschlag in <https://19feb-hanau.org/2021/02/14/wir-klagen-an-ein-jahr-nach-dem-rassistischen-terroranschlag/>). Neonazis verüben unter Zuhilfenahme von Waffen zahlreiche Straf- und Gewalttaten, von denen ein Teil politisch motiviert ist. Nach Ansicht der Fragesteller ist es deshalb erforderlich, den möglichen Besitz und Einsatz von Waffen sowie Munition durch die rechte Szene kritisch zu betrachten und gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen. Dies gilt auch für das Umfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU). Der Nationalsozialistische Untergrund ist für die umfangreichste rechtsradikale Terrorserie in Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkrieges verantwortlich. Neben Sprengstoff- und Bombenanschlägen in Nürnberg und Köln werden dem NSU bislang 15 Raubüberfälle zugeordnet. Der NSU tötete zwischen 2000 und 2007 insgesamt zehn Menschen. Neun Personen kurdischer, griechischer und türkischer Herkunft wurden aus rassistischen Motiven heraus ermordet, die zehnte getötete Person war eine Polizistin deutscher Herkunft: Enver Şimşek leitete einen Blumenhandel in Nürnberg. Er wurde am 9. September 2000 an seinem Blumenstand vom NSU erschossen. Abdurrahim Özüdoğru wurde in Nürnberg am 13. Juni 2001 in der Schneiderei seiner Frau durch zwei Kopf-

schüsse getötet. Am 27. Juni 2001 wurde Süleyman Taşköprü während der Arbeit in dem Lebensmittelgeschäft seiner Familie in Hamburg erschossen. Habil Kılıç wurde am 29. August 2001 in seinem Obst- und Gemüseladen in München ermordet. Am 25. Februar 2004 wurde Mehmet Turgut in Rostock vor einem Imbissladen erschossen. İsmail Yaşar wurde am 9. Juni 2005 in seinem Imbiss-Laden in Nürnberg getötet. Am 15. Juni 2005 wurde Theodoros Boulgarides im Laden seines Schlüsseldienstes in München erschossen. Mehmet Kubaşık wurde am 4. April 2006 in seinem Kiosk in Dortmund ermordet. Halit Yozgat wurde am 6. April 2006 – nur zwei Tage, nachdem Mehmet Kubaşık getötet wurde – im Internetcafé seines Vaters erschossen. Zum Tatzeitpunkt befindet sich ein Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im Internetcafé. Michèle Kiesewetter arbeitete als Polizistin in Heilbronn. Am 25. April 2007 wurde sie während der Mittagspause auf einem Parkplatz in Heilbronn erschossen. Nachdem die Täterinnen und Täter im Zuge der Selbstenttarnung des NSU am 4. November 2011 bekannt wurden, kam es am 6. Mai 2013 zum Strafprozess vor dem Oberlandesgericht München gegen die als Mittäterin angeklagte Beate Zschäpe und vier weitere als Gehilfen angeklagte Personen, namentlich Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze. Am 11. Juli 2018 wurde das Urteil verkündet: Zschäpe wurde zu lebenslanger, Wohlleben zu zehnjähriger, Gerlach und Schultze zu je dreijähriger und Eminger zu zweieinhalbjähriger Haft verurteilt. Nicht nur die Fragesteller vertreten die Ansicht, dass der NSU aus mehr als drei Tätern bestand, welche sich neben Handlungen zur Beihilfe auch der Mitäterschaft schuldig gemacht haben (vgl.: „Der Weg zum NSU-Urteil“ in <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/276086/der-weg-zum-nsu-urteil>). Auch Abdulkерim Şimşek, der Sohn des vom NSU ermordeten Enver Şimşek, ist davon überzeugt, dass es noch weitere Mittäter gibt (vgl.: „Das sind die 10 Opfer der rechten Terrorzelle NSU“ in <https://www.spiegel.de/panorama/nsu-prozess-das-sind-die-10-mordopfer-a-00000000-0003-0001-0000-000002599577>). Der NSU bezeichnete sich in seinem Bekennervideo selbst als „Netzwerk von Kameraden“. Zwischen 100 und 200 indirekte, aber auch unmittelbare Helfer und Mitwisser sollen ihm angehört haben. Der Generalbundesanwalt (GBA) ermittelt im Zuge des sogenannten „Neunerverfahrens“ (vgl.: „Ein Jahr nach dem Urteil: Was ist mit den Helferinnen und Helfern des NSU in <https://ze.tt/ein-jahr-nach-dem-urteil-was-ist-mit-den-helferinnen-des-nsu/>; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7165) und der „129-Liste“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 44) zum NSU-Umfeld weiter.

Nach Ansicht der Fragesteller ist es jedoch auch relevant, inwiefern Personen aus dem Umfeld des NSU aktuell Waffen sowie Munition besitzen und diese gegebenenfalls einsetzen.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Personen aus dem sogenannten Neunerverfahren im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Komplex des NSU, namentlich Matthias Rolf D., Max-Florian B., Susann Sabine E., Mandy S., Jan W., Thomas S., Pierre J., Hermann S. und André K.?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt gegen die Beschuldigten Matthias Rolf D., Max-Florian B., Susann Sabine E., Mandy S., Jan W., Thomas S., Pierre J., Hermann S. und André K. jeweils gesonderte Ermittlungsverfahren, welche mögliche Beihilfe- und Unterstützungshandlungen hinsichtlich Taten und Organisation des NSU zum Gegenstand haben.

- a) Werden gegen die in Frage 1 genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungsverfahren abseits des sogenannten Neunerverfahrens geführt (bitte nach Person und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Der GBA führt gegen die unter 1. genannten Personen über die neun genannten Ermittlungsverfahren hinaus keine weiteren Ermittlungen. Zu etwaigen in der Zuständigkeit der Länder geführten Ermittlungsverfahren kann aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskunft erteilt werden.

- b) Welche staatschutzrelevanten Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität liegen gegen die in Frage 1 genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung vor (bitte nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?

Aus vom GBA wegen möglicher Beihilfe- und Unterstützungshandlungen geführten Strafverfahren bestehen keine Vorstrafen oder nicht vollstreckte Haftbefehle gegen die unter 1. genannten Personen. Über etwaige Erkenntnisse aus Verfahren, die in der Zuständigkeit der Länder gegen diese Personen geführt werden, kann aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskunft erteilt werden.

- c) Verfügen die in Frage 1 Genannten nach Kenntnis der Bundesregierung über Erlaubnisse nach dem Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz, und wenn ja, seit wann liegen die Erlaubnisse vor, wann wurden sie gegebenenfalls erneuert, und bis wann sind die Erlaubnisse noch gültig (bitte nach Personen aufschlüsseln)?

Aus den Ermittlungsverfahren des GBA, die sich auf den Ende 2011 endenden Zeitraum der vorgeworfenen Taten konzentrieren, haben sich keine Erkenntnisse darüber ergeben, dass die unter 1. Genannten über Erlaubnisse nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz verfügen. Da die Erteilung und der Widerruf einer Erlaubnis nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz in die Zuständigkeit der Länder fällt, kann aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung eine weitergehende Auskunft nicht erteilt werden.

Im Nationalen Waffenregister finden sich keine Eintragungen zu den neun angefragten Personen.

- d) Wurden im Zuge der Erteilung bzw. Erneuerung der Erlaubnisse, wie in Frage 1c aufgeführt, nach Kenntnis der Bundesregierung Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einbezogen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

- e) Wurden bei einem oder bei mehreren der in Frage 1 genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung illegale Waffen oder Munition gefunden, und wenn ja, wann, und wo, und um welche Art der Waffen und Munition handelte es sich?

In dem Ermittlungsverfahren des GBA gegen Pierre J. wurden am 25. Januar 2012 in Chemnitz Gegenstände sichergestellt, die dem Waffengesetz unterfallen (Schlagringe, Softairwaffe und Patronen). Da diese Gegenstände nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Ermittlungen des GBA standen, wurde der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Strafverfolgung abgegeben.

Über eine mögliche Sicherstellung von illegalen Waffen oder Munition in Ermittlungsverfahren gegen die unter 1. genannten Personen, die in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführt werden, kann aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskunft erteilt werden.

- f) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass die in Frage 1 aufgeführten Personen nicht illegal Waffen besitzen, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Derartige Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich von Ländern und Kommunen. Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung kann eine Auskunft nicht erteilt werden.

- g) Haben die in Frage 1 genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung an Schießübungen im In- und Ausland teilgenommen, oder waren bzw. sind sie nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder derselben Schützenvereine (bitte nach Ort und Datum der Schießübung bzw. Vereinszugehörigkeit aufschlüsseln)?

Aus den Ermittlungen des GBA gegen Mandy S. liegen Erkenntnisse dazu vor, dass diese im Zeitraum von August 2002 bis März 2003 an zwei Schießübungen in Büchenbach (Mittelfranken) teilgenommen hat. Nach Erkenntnissen aus den Ermittlungen gegen Matthias Rolf D. absolvierte dieser im Rahmen seines Grundwehrdienstes im Jahr 1998 eine Ausbildung an der Waffe. Aus den Ermittlungen des GBA gegen André K. liegen Erkenntnisse dazu vor, dass dieser etwa Ende der 90er Jahre an nicht bekanntem Ort an Schießübungen teilgenommen hat. Die Ermittlungen des GBA konzentrieren sich auf den Ende 2011 endenden Zeitraum der vorgeworfenen Taten. Eine Auskunft zu späteren Aktivitäten der Beschuldigten, welche bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für strafbare Handlungen in die Strafverfolgungskompetenz der Länder fallen würden, ist deshalb nicht möglich.

Über Mitgliedschaften der in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen in Schützenvereinen liegen keine Erkenntnisse vor.

- h) Wurden die in Frage 1 genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung wegen waffen- oder sprengstoffrechtlicher Vergehen bzw. Verstöße zur Verantwortung gezogen (bitte nach Ort, Datum, Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen aufschlüsseln)?

In Strafverfahren des GBA wurden die in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen nicht wegen Straftaten nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz verurteilt, da mögliche Verstöße entweder in die Zuständigkeit der Landesjustiz fielen oder zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungen bereits verjährt waren. Zu etwaigen in Zuständigkeit der Landesjustiz gegen diese Personen ergangenen Verurteilungen kann aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskunft erteilt werden.

- i) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die in Frage 1 genannten Personen aktiv waren oder aktuell aktiv sind (bitte den Organisationsnamen angeben)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass mehrere der benannten Personen in weitgehend unstrukturierten Personenzusammenschlüssen der rechtsextremistischen Szene und neonazistischen Organisationen aktiv waren. Hier-

bei handelt es sich u. a. um „Blood & Honour“ (B&H) und „Thüringer Heimat-schutz“ (THS).

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfas-sungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wo-durch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deut-schen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehör-den sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bun-destages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehr-haften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu dem möglichen Besitz und Einsatz von Waffen und Munition der auf der 129er-Liste des GBA (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 44) vermerkten Personen?
  - a) Werden gegen die in Frage 2 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Ermittlungsverfahren geführt (bitte nach Tat-vorwurf und Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, aufschlüsseln)?
  - b) Welche staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem Phänomenbereich der politisch motivierten Krimi-nalität liegen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Fra-ge 2 erfassten Personen vor (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, Delikten und Jahren aufschlüs-seln)?
  - c) Wie viele der in Frage 2 erfassten Personen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Erlaubnisse nach dem Waffen- bzw. Spreng-stoffgesetz, seit wann liegen die Erlaubnisse vor, wann wurden sie ge-gebenenfalls erneuert, und bis wann sind die Erlaubnisse noch gültig (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohn-haft sind, aufschlüsseln)?
  - d) Wurden im Zuge der Erteilung bzw. Erneuerung der Erlaubnisse wie in Frage 2c nach Kenntnis der Bundesregierung auch Verfassungs-schutzbehörden des Bundes und der Länder einbezogen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - e) Wurden bei einer oder bei mehreren der in Frage 2 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung illegale Waffen oder Munition ge-funden, und wenn ja, wann und wo, und um welche Art der Waffen und Munition handelte es sich (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, aufschlüsseln)?
  - f) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass die in Frage 2 erfassten Personen nicht illegal Waffen besitzen, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?
  - g) Haben die in Frage 2 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundes-regierung an Schießübungen im In- und Ausland teilgenommen oder waren bzw. sind sie nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder

derselben Schützenvereine (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, sowie Ort und Datum der Schießübung aufschlüsseln)?

- h) Wurden die in Frage 2 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung wegen waffen- oder sprengstoffrechtlicher Vergehen bzw. Verstöße zur Verantwortung gezogen (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, sowie Ort, Datum, Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen aufschlüsseln)?
- i) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die in Frage 2 erfassten Personen aktiv waren oder aktuell aktiv sind (bitte den Organisationsnamen angeben)?

Die Fragen 2 bis 2i werden gemeinsam beantwortet.

Die sog. 129er-Liste wurde im Rahmen des 1. NSU-Untersuchungsausschusses im Bundeskriminalamt erstellt.

In der „129er-Liste“ werden nur zu einem kleinen Teil Personen aufgeführt, zu denen der GBA ein Ermittlungsverfahren führt oder geführt hat. Da diese Liste als Verschlussache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft ist, ist die weitere Antwort zu dieser Liste, aus der sich Rückschlüsse auf den Inhalt der Liste ergeben können, ebenfalls als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und wird zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

Soweit die in der „129er-Liste“ genannten Personen Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens einer Staatsanwaltschaft der Länder sind oder waren, ist der GBA aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) nicht befugt, Auskünfte aus diesen Verfahren zu erteilen.

Soweit dem GBA zu einzelnen der aufgelisteten Personen darüberhinausgehende Erkenntnisse vorliegen, können Auskünfte zu diesen nicht erteilt werden. Die Strafprozessordnung rechtfertigt grundsätzlich die Erhebung von Erkenntnissen, die für die Strafverfolgung im konkreten Fall von Bedeutung sind. Allerdings unterliegen die dabei zu unverdächtigen Dritten anfallenden Erkenntnisse im Hinblick auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem besonderen Vertrauensschutz (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. April 2005 – BvR 1027/02 –, BVerfGE 113, 29 ff., 52). Daher tritt insoweit – nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange – das verfassungsrechtlich verbürgte Informationsinteresse des Parlaments insoweit hinter dem Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG zurück. Die Abwägung führt auch dann nicht zu einem anderen Ergebnis, wenn die Antwort der Bundesregierung als Verschlussache eingestuft wird. Auch in diesem Fall ist es seitens der unverdächtigen Betroffenen nicht hinzunehmen, dass zu Ihnen angefallene Erkenntnisse weiteren Personen zugänglich gemacht werden.

\* Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Antwort als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu dem möglichen Besitz und Einsatz von Waffen und Munition seitens der im Prozess gegen Beate Zschäpe u. a. vor dem Oberlandesgericht (OLG) München geladenen Zeuginnen und Zeugen aus dem (auch früheren) Umfeld der dortigen Angeklagten?
- a) Werden gegen die in Frage 3 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Ermittlungsverfahren geführt (bitte nach Tatvorwurf und Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, aufschlüsseln)?
  - b) Welche staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität liegen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die in Frage 3 erfassten Personen vor (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, Delikten und Jahren aufschlüsseln)?
  - c) Wie viele der in Frage 3 erfassten Personen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Erlaubnisse nach dem Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz, seit wann liegen die Erlaubnisse vor, wann wurden sie gegebenenfalls erneuert, und bis wann sind die Erlaubnisse noch gültig (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, aufschlüsseln)?
  - d) Wurden im Zuge der Erteilung bzw. Erneuerung der Erlaubnisse wie in Frage 3c nach Kenntnis der Bundesregierung auch Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einbezogen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - e) Wurden bei einer oder bei mehreren der in Frage 3 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung illegale Waffen oder Munition gefunden, und wenn ja, wann und wo, und um welche Art der Waffen und Munition handelte es sich (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, aufschlüsseln)?
  - f) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass die im NSU-Prozess aufgerufenen Zeuginnen und Zeugen aus dem auch früheren Umfeld der Angeklagten Beaten Zschäpe nicht illegal Waffen besitzen, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?
  - g) Haben durch die in Frage 3 erfassten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung an Schießübungen im In- und Ausland teilgenommen, oder waren bzw. sind sie nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder derselben Schützenvereine (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, sowie Ort und Datum der Schießübung aufschlüsseln)?
  - h) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum strafrechtlich relevanten Einsatz von legalen und illegalen Waffen durch die in Frage 3 erfassten Personen (bitte nach Bundesländern, in denen die betreffenden Personen wohnhaft sind, sowie Ort, Datum, Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen aufschlüsseln)?
  - i) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die in Frage 3 erfassten Personen aktiv waren oder aktuell aktiv sind (bitte den Organisationsnamen angeben)?

Die Fragen 3 bis 3i werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Frage ist bereits deshalb nicht möglich, weil es sich bei dem „(auch früheren) Umfeld“ der Angeklagten nicht um einen feststehenden Begriff handelt, der eine Abgrenzung der Personen ermöglicht, zu denen die Fragestellerinnen und Fragesteller eine Auskunft begehren. So wurden nicht nur Personen aus dem rechtsextremistischen Phänomenbereich gehört, sondern

auch Personen aus dem persönlichen Umfeld, wie z. B. Nachbarinnen und Nachbarn.

Von den Zeuginnen und Zeugen, die der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München geladen hatte, führt der GBA nur gegen einzelne, bereits von der in der Antwort zu Frage 1 erfasste Personen ein Ermittlungsverfahren. Gegen die übrigen Zeuginnen und Zeugen führt der GBA weder aktuell ein Ermittlungsverfahren noch hat er ein solches in der Vergangenheit geführt. Soweit die von der Fragestellung erfassten Personen Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens einer Staatsanwaltschaft der Länder sind oder waren, ist der GBA aufgrund der Kompetenzverteilung des GG nicht befugt, Auskünfte aus diesen Verfahren zu erteilen.

Soweit dem GBA zu einzelnen der als Zeugin oder Zeuge geladenen Personen darüberhinausgehende Erkenntnisse vorliegen, können Auskünfte zu diesen nicht erteilt werden. Auf die Antwort zu Frage 2, die für den Grundrechtsschutz von Zeuginnen und Zeugen entsprechend gilt, wird verwiesen.